



Pressemitteilung:

Das **Sozialgericht für das Saarland** hat im Wege zweier einstweiligen Verfügungen festgestellt, dass die **Versorgungsverträge gemäß §§ 132a, 132 SGB V und § 72 Absatz 2 SGB XI** zwischen einem als Einzelunternehmen geführten ambulanten Pflegedienst und den Kranken- bzw. Pflegekassen weiterbestehen. Durch die bloße Gründung einer GmbH & Co. KG Ende 2019 kommt es nicht zu einer Betriebsaufgabe des Einzelunternehmens. Das Sozialgericht hat festgestellt, dass die Versorgungsverträge mit dem Einzelunternehmen nach wie vor bestehen.



Bochum, 26. Oktober 2020

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar haben einen ambulanten Pflegedienst vor dem Sozialgericht für das Saarland (S 20 KR 23/20 ER und S 19 P 2/20 ER) vertreten. Da die Kranken- und Pflegekassen die Versorgungsverträge mit dem Pflegedienst als nicht mehr existierend erachtet haben und eine Abrechnung nicht mehr vorgenommen haben, haben sich hohe Rückstände angesammelt. Aus diesem Grund war ein Vorgehen im Eilrechtsschutz geboten.

Die Inhaberin des Pflegedienstes, der nach wie vor als Einzelunternehmen geführt wird, hatte am 30. Dezember 2019 eine GmbH & Co. KG gegründet. Nachdem die Inhaberin den Kassen die Gründung der GmbH & Co. KG mitgeteilt hatte, vertraten diese die Auffassung in der aufgezeigten Änderung der Rechtsform läge ein **Trägerwechsel**, bei welchem neue Versorgungsverträge mit einer neuen Rechtsperson geschlossen werden müssten. Den **Abschluss neuer Versorgungsverträge** mit der GmbH & Co. KG haben die Kassen verweigert. In der Folgezeit haben die Kranken- und Pflegekassen auch die mit dem Einzelunternehmen bestehenden Versorgungsverträge als nicht mehr existent erachtet. Patienten, die seit Jahren von dem ambulanten Pflegedienst betreut wurden, wurden von den Kassen angeschrieben und gebeten, sich einen neuen Pflegedienst zu suchen. Das Einzelunternehmen habe seinen Betrieb eingestellt. Eine Leistungserbringung und Abrechnung



sei deshalb nicht mehr möglich.

Das Sozialgericht für das Saarland hat in den Beschlüssen ausgeführt, dass die Versorgungsverträge mit dem Einzelunternehmen nach wie vor existieren. Eine **Kündigung der Versorgungsverträge** sei durch keinen der Beteiligten erfolgt. In der Mitteilung durch das Einzelunternehmen, den seit 25 Jahren persönlich geführten Betrieb nunmehr als GmbH & Co. KG weiterführen zu wollen, erkennt das Gericht keinen Kündigungswillen der bestehenden Versorgungsverträge. Vielmehr sei erkennbar, dass der Pflegedienst weitergeführt werden sollte. Dass das Einzelunternehmen zum Teil der Gesellschaft wurde und jetzt nicht mehr existiere, könne entgegen der Ansicht der Kassen nicht erkannt werden. Die Inhaberin habe vielmehr, nachdem die GmbH & Co. KG gegründet war, ihr aber der Abschluss eines Versorgungsvertrags versagt worden war, den Pflegedienst als Einzelunternehmen weiterbetrieben.

Die Beschlüsse sind ein gutes Signal für die ambulante Pflege und die versorgten Patientinnen und Patienten. Eine „Betriebsaufgabe“ – auch wenn eine solche im vorliegenden Fall gar nicht vorlag – sei nicht geeignet, die Versorgungsverträge als beendet anzusehen. Einmal bestehende Versorgungsverträge können allein durch eine der Schriftform genügende Kündigung beendet werden. Liegt eine solche nicht vor, bestehen die Versorgungsverträge weiter.

Die Beschlüsse des Sozialgerichts des Saarlandes steht auf der Webseite www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstraße 12
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de